

Fall bleibt jedem der vertragschließenden Teile vorbehalten.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende des einen vertragschließenden Teiles sowie ihre Reisenden sollen gegen Vorweisung einer von den Behörden ihres Landes ausgestellten Ausweiskarte befugt sein, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten in dem Gebiete des anderen Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen

**Einfuhr nach Deutschland**

Nr. des deutschen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsätze für ein Stück in RM.			
		Neue Verträge-sätze	Vertrags-sätze seit 16. 12. 25	Autonome Einf.-Zölle seit 1. 10. 25	Autonome Einf.-Zölle bis 1. 10. 25
929	Taschenuhren, auch Armbanduhren, auch solche m. Spielwerk in Gehäusen: aus Gold: Armbanduhren . . . . . Taschenuhren mit einem größten äußeren Durchmesser des Gehäusemittelsstückes von nicht mehr als 3,5 cm . . . . . andere . . . . . aus Silber, auch vergoldet oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen . . . . . aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet oder versilbert oder mit vergoldeten oder versilberten Rändern, Bügeln od. Knöpfen versehen; aus anderen Stoffen . . . . .  Anmerkung. Nach Nr. 929 sind auch Anhängenuhren (zum Anhängen an die Kleidung bestimmte Uhren) zu verzollen.	Stück	Stück	Stück	Stück
		4,—	5,50	10,—	6,—
		4,—	5,50	10,—	6,—
		8,—	11,—	20,—	6,—
		2,75	3,50	5,—	3,—
		2,—	2,50	3,—	2,—
930	Uhrgehäuse zu Taschen- u. Armbanduhren: aus Gold: zu Armbanduhren . . . . . mit einem größten Durchmesser des Gehäusemittelsstückes von nicht mehr als 3,5 cm . . . . . andere . . . . . aus Silber, auch vergoldet oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen . . . . . aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet od. versilbert oder mit vergoldeten oder versilberten Rändern, Bügeln od. Knöpfen versehen; aus anderen Stoffen . . . . .  Anmerkung zu Nr. 930. Werden Uhrgehäuse zu Taschenuhren oder Armbanduhren in zerlegtem Zustande, jedoch fertig zum Zusammensetzen eingeführt, so sind Böden mit der Hälfte, Ränder (mit oder ohne Glasreifen) und Glasreifen je mit einem Viertel des Stückzollens für das zusammengesetzte Uhrgehäuse zu belegen, während Staubdeckel sowie andere Teile der Verzollung nach Beschaffenheit des Stoffes unterliegen.  Anmerkung zu den Nrn. 929 und 930. Mit Gold oder Silber belegte (plattierte) Taschenuhren und Armbanduhren und Uhrgehäuse dazu werden wie vergoldete oder versilberte verzollt.	Stück	Stück	Stück	Stück
		2,50	4,—	8,50	3,—
		2,50	4,—	18,50	3,—
		6,50	9,50	18,50	3,—
		1,50	2,—	3,50	1,50
		1,—	1,—	1,50	1,50

Nr. des deutschen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsätze für ein Doppelzentner in RM.			
		Neue Verträge-sätze	Vertrags-sätze seit 16. 12. 25	Autonome Einf.-Zölle seit 1. 10. 25	Autonome Einf.-Zölle bis 1. 10. 25
934 A	Tachometer (Tachymeter), nicht elektrische, in Verbindung mit Uhrwerken, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen . . . . .	dz	dz	dz	dz
934 B	Uhren für Motorwagen und Fahrräder, Taschenzählwerke und andere Zählwerke sowie selbsttätige Meß- und Registriervorrichtungen in Verbindung mit Uhrwerken (mit Ausnahme der Tachometer); alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen: Uhren für Motorwagen und Fahrräder . . . . . andere . . . . .	600	—*)	1000	400
934 C	Wand- und Standuhren sowie alle anderweit nicht genannten Uhren mit Uhrwerken, auch dergleichen Uhren mit Spielwerken, mit Ausnahme der Weckeruhren und der elektrischen Uhren; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen . . . . .	400	—*)	400	400
		30)	—*)	400	400
aus 943	Mechanische Spielwerke: Spielwerke ohne Gehäuse bei einem Reingewicht des Stückes von 500 g oder darunter . . . . . andere mechanische Spielwerke mit Ausnahme solcher bei einem Reingewicht des Stückes ohne Walzen von 110 kg oder darüber . . . . .	100	—*)	120	400
aus 631	Feine Holzwaren, darunter Uhrgehäuse . . . . . Anmerkung zu Nr. 631. Den vertragsmäßigen Zollsätzen der Nr. 631 unterliegen die hierher gehörigen geschnitzten oder mit Schnitzereien versehenen Holzwaren ohne Rücksicht auf ihre sonstige Zweckbestimmung (also z. B. Schmuckkästchen, Uhrständer und Uhrenklappen).	37	—*)	—*)	50
		60	—*)	—*)	80
aus 912 A	Elektrische Meß-, Zähl- und Registrier- Vorrichtungen; Bestandteile von solchen Gegenständen . . . . .	100	—*)	120	60

\*) Nicht neu festgesetzt bezw. nicht vertraglich geregelt.

stellen oder bei Personen, welche die Waren erzeugen, Wareneinkäufe zu machen. Sie können ferner bei Kaufleuten oder bei anderen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen suchen, sind berechtigt, Warenproben und Muster, jedoch keine Waren mitzuführen, und werden wegen der hier bezeichneten Tätigkeit keinerlei Steuern und Abgaben unterworfen. Den mit der Ausweiskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) soll jedoch die Mitführung von Waren insofern erlaubt sein, als sie den einheimischen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) gestattet wird. Edelmetallwaren, die vom Handelsreisenden lediglich als Muster zum Zwecke des Vor-